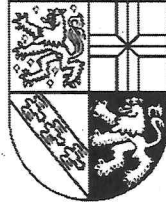


- Beglaubigte Abschrift -



# Amtsgericht Saarlouis

## Beschluss

### Terminbestimmung

4 K 10/03

20.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

**Mittwoch, 4. März 2026, 10:00 Uhr,**

im Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 100, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Rehlingen Blatt 2112 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
4	Rehlingen	20	9/16	Gebäude- und Freifläche, Bauplatz, Trockt	639
5	Rehlingen	20	9/17	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Tulpenstraße	736

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.02.2003 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 209.000,00 € (lfd. Nr. 5) und 124.000,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 333.000,00 €

Die Anschriften der Objekte lauten:

BV Nr. 5: Tulpenstraße 20, 66780 Rehlingen-Siersburg  
und

BV Nr. 4 Am Graben 13, 66780 Rehlingen-Siersburg

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG bzgl. BV Nr. 5 versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag bzgl. diesem Grundstück auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.zvsaar.de](http://www.zvsaar.de)

Hein  
Rechtspflegerin

Beglaubigt:  
Saarlouis, den 20.01.2026

*Steffes*

Steffes, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

